

## Handlungsempfehlungen

zur Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Einrichtungen und Diensten der Caritas im Bistum Münster (Stand: März 2023)

### Präambel

Die Westfälische Wilhelms-Universität hat im Juni 2022 das Gutachten zum sexuellen Missbrauch im Bistum Münster veröffentlicht und vorgestellt. Der Bischof von Münster erklärte daraufhin unter anderem, dass die Betroffenen einen Anspruch auf Aufarbeitung haben. Hinsichtlich der Umsetzung und Wichtigkeit erklärte Bischof Dr. Felix Genn, dass der Blick „systematisch auch auf sexuellen Missbrauch in Ordensgemeinschaften, Internaten und anderen kirchlichen Einrichtungen im Bistum Münster gerichtet werden“ soll. „Dabei sollte die Aufarbeitung über den Kreis der Kleriker hinausgehen.“ (Bistum Münster)

Die Caritas im Bistum Münster ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den von Missbrauch betroffenen Personen bewusst und initiiert die Aufarbeitung. Ziele sind die Anerkennung des Leids der Betroffenen, der damit verbundene Dialog mit den Betroffenen, die Auseinandersetzung mit der Geschichte der caritativen Einrichtungen sowie die Ursachen von (sexualisierter) Gewalt zu erkennen, um sie künftig zu verhindern.

Auch wenn sich viele caritative Träger in der Vergangenheit, insbesondere in der Jugend- und Eingliederungshilfe, bereits mit dieser Thematik befasst haben und im Rahmen der Prävention flächendeckend institutionelle Schutzkonzepte erstellt wurden, so verbleibt die moralische, historische und rechtliche Verantwortung, Missbrauch in Einrichtungen institutionell aufzuarbeiten.

### 1. Arbeitsauftrag

Im November 2022 hat die Konferenz der Vorstände und Geschäftsführungen der Fach- und Caritasverbände im Bistum Münster eine Arbeitsgruppe eingesetzt, um Empfehlungen zu einer möglichen Aufarbeitung zu entwickeln. Ziel ist es, eine Empfehlung für eine über die Verbände hinweg vergleichbare Herangehensweise zu erarbeiten, trotz der großen Heterogenität in den Diensten und Strukturen der Verbände. Diese Empfehlungen werden in der Klausurtagung der Konferenz am 1. März 2023 vorgestellt.

#### Definition Aufarbeitung

*Individuell:* Mit individueller Aufarbeitung ist der Umgang mit dem gemeldeten Einzelfall gemeint. Soweit die Meldung einer Betroffenen oder eines Betroffenen zu einer (sexualisierten) Gewalttat erfolgt, darf diese nicht ungehört bleiben. Anliegen wie beispielsweise die Vervollständigung der Biographie oder Eingaben zu Missbrauchs-Verdachtsfällen müssen ernst genommen werden. Damit einher geht die Information über externe unabhängige Hilfen. Das grundsätzliche Vorgehen bei der Meldung von Fällen sexualisierter Gewalt ist in jeder Einrichtung im Institutionellen Schutzkonzept (ISK) beschrieben. Dazu gehört eine uneingeschränkte Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen wie z. B. der Staatsanwaltschaft und dem Interventionsbeauftragten des Bistums Münster. Eine Strafanzeige wird grundsätzlich in Absprache mit der/dem Betroffenen gestellt.

*Institutionell:* Die institutionelle Aufarbeitung ist demgegenüber eine möglichst flächendeckende Überprüfung der betroffenen Einrichtung/en einer caritativen juristischen Person. Eine institutionelle Aufarbeitung kann aus vielen verschiedenen Ansätzen und Schritten bestehen. Hellfeld-Kennntnis und/oder festgestellte Risikofaktoren (zum Beispiel Abhängigkeiten) sind Gradmesser für die Intensität der Aufarbeitung.

## 2. Geltungsbereich

Aufgrund des Arbeitsauftrages aus der Konferenz der Vorstände und Geschäftsführungen sowie der rechtlichen Unabhängigkeit der caritativen Träger werden im Folgenden Handlungsempfehlungen benannt. Angesichts des erkennbaren Verantwortungsbewusstseins der Träger, ist jedoch von einer „Selbstbindung“ auszugehen.

## 3. Verantwortungsbewusstsein

Die caritativen Träger im Bistum Münster sind sich ihrer Verantwortung nicht erst seit der Veröffentlichung des oben genannten Gutachtens bewusst. Im Rahmen der Aufarbeitung der Themen „Heimerziehung“ und „Verschickungskinder“ sowie von bekannt gewordenen Fällen von (sexualisierter) Gewalt wurde bereits in den Einzelfällen Aufarbeitung geleistet. Insbesondere in der Jugendhilfe und anderen Bereichen mit hohen Abhängigkeitsverhältnissen wurden bereits vor 2010 Institutionelle Schutzkonzepte erstellt.

## 4. Grenzen von Aufarbeitung

Es gibt jedoch auch Grenzen bei der Aufarbeitung. Weit zurückliegende Fälle von (sexualisierter) Gewalt sind oftmals nur schwer zu erfassen.

Der historischen Studie der Universität Münster stand umfangreiches Aktenmaterial zur Verfügung, üblicherweise die Personalakten der Geistlichen. Aufgrund von Aktennotizen, Vermerken und Versetzungen konnten Missbrauchsfälle erkannt werden. Insbesondere, wenn zusätzlich entsprechende Meldungen von Betroffenen oder Dritten vorlagen.

Auch, wenn die gesetzliche Aktenvernichtung und Löschung in caritativen Einrichtungen oder deren rechtlichen Vorgängern überwiegend zu Gunsten der Aufarbeitung wohl gestoppt wurde, so ergeben sich in der Regel aus Altakten keine klaren Fälle von Missbrauch. Missbrauch wurde kaum dokumentiert, sondern verschwiegen. Weiterhin sind in den vergangenen Jahrzehnten viele Einrichtungen von Kirchengemeinden, Kommunen und Orden in die Trägerschaft caritativen Körperschaften übergegangen. Daher wird eine Aufarbeitung auch aufgrund solcher Betriebsübertragungen Brüche erleiden. Hilfreich sind daher überwiegend Berichte von Betroffenen und Zeitzeugen wie MitbewohnerInnen, KlientInnen, (ehemaligen) Mitarbeitenden und weiteren Dritten.

Eine weitere Einschränkung könnte sich bei vielen Institutionen auch aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip ergeben. Diese Einschränkung betrifft nicht die grundsätzliche Frage der Aufarbeitung, jedoch die Frage der Intensität der unterschiedlichen Schritte und Möglichkeiten einer Aufarbeitung. Je weniger mögliche Verdachtsfälle von Missbrauch überhaupt bekannt sind oder in Erfahrung gebracht werden können, je niedriger die Risikobereiche wie z.B. Abhängigkeitsstrukturen, Alter der KlientInnen oder Verweildauer in einer Einrichtung sind, desto geringere dürfte die qualitative und quantitative Intensität der Aufarbeitung werden. Wichtig ist jedoch die Dokumentation, dass eine Untersuchung beendet wurde, weil sämtliche Nachforschungen nichts ergeben haben und auch keine Meldungen von Zeitzeugen vorliegen.

## 5. Die Aufarbeitungs-Pyramide

Die anliegende Aufarbeitungs-Pyramide schematisiert Möglichkeiten zur Aufarbeitung. Das Vorgehen ist deswegen als Pyramide dargestellt, da die Möglichkeiten einer Aufarbeitung aufgrund der unter 4. dargestellten Grenzen geringer werden. Wichtig ist, dass bei einer zunehmenden Hellfeld-Erkenntnis die Aufarbeitungsintensität von einer Plausibilisierung zu einer Verifizierung kommen muss. Ebenso spielen die Intensität und kumulierende Risikobereiche eine wichtige Rolle bei den Anstrengungen einer möglichen Aufarbeitung.

Wie oben bereits beschrieben, ist der überwiegende Teil der caritativen Institutionen auf die Meldung von Zeitzeugen angewiesen. Deshalb sollte jede juristische Person eine Kommunikationsplattform auf der Internetseite und ggf. am „Schwarzen Brett“ vor Ort einrichten und eine/n Mitarbeitende/n als Ansprechpartner/in mit Lotsenfunktion benennen. Die Caritas im Bistum Münster hält zusätzliche Personen als externe Lotsen vor, so dass auch eine zentrale Meldung eingegeben werden kann. Ein Muster für eine solche Seite ist beim Diözesancaritasverband zu finden unter:

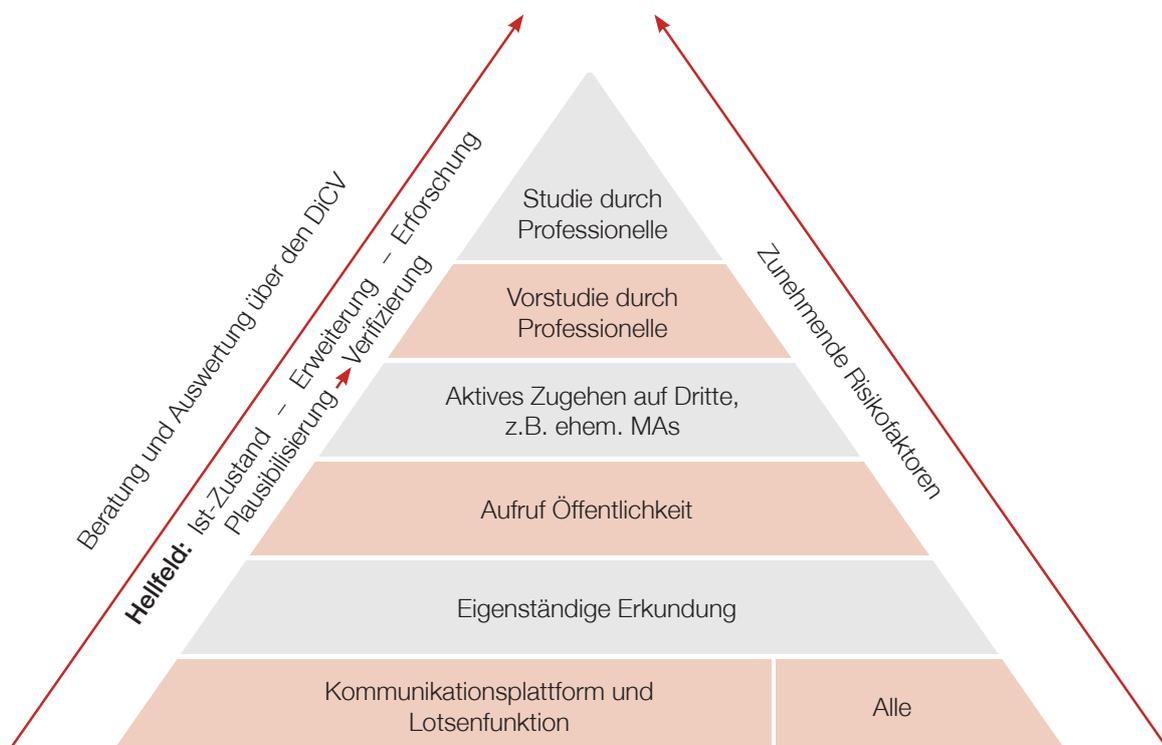
[Kontakt und Hilfe bei \(sexualisierter\) Gewalt \(caritas-muenster.de\)](https://www.caritas-muenster.de). Die Plattform sollte auch auf unabhängige Beratungsstellen und auf die Kommunikationsdaten und Internetseite des Interventionsbeauftragten für das Bistum Münster verweisen.

Grundsätzlich hat sich jede Institution aufgrund der Erstellung des eigenen Institutionellen Schutzkonzeptes in der Regel intensiv mit der Frage beschäftigt, ob und in welcher Tragweite sexualisierte Gewalt in der Vergangenheit vorgekommen ist. Je nach Wissensgrad liegt also bereits partiell eine eigenständige Erkundung vor. Die caritativen Träger können daher durch eine cursorische Prüfung noch vorhandener Akten, Protokolle, Befragung älterer Kollegen eruieren, ob es in der Vergangenheit bereits Verdachtsfälle oder bestätigte Missbrauchstaten gegeben hat.

Je nach Erkenntnisgewinn aus der eigenständigen Erkundung könnte dann ein medialer Aufruf erfolgen, mit dem Ziel, mögliche Betroffene oder Zeitzeugen zu finden. Aufgrund der zukünftigen überwiegenden Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes könnten entsprechende Meldungen auch anonym eingegeben werden. Der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. hat hierzu bereits am 9. September 2022 einen Aufruf gestartet: Hilfe bei Gewalt ([caritas-muenster.de](https://www.caritas-muenster.de)). Bei Bedarf werden auch Muster für regionale Aufrufe zur Verfügung gestellt.

Ein weiterer möglicher Schritt zur Aufarbeitung ist das Zugehen auf Dritte. Beispielsweise können caritative Träger ehemalige KlientInnen, (ehemalige) Mitarbeitende oder Funktionsträger anschreiben und fragen, ob Verdachtsfälle bekannt sind oder Beobachtungen gemacht wurden.

Soweit dem Träger viele (Verdachts-)Fälle sexualisierter Gewalt bekannt sind/werden und auch der Verdacht besteht, dass durch Strukturen, Personen und zunehmende Risikobereiche eine professionelle Begleitung und Dokumentation erfolgen müsse, sollten die Verantwortlichen die Aufarbeitung mit externer professioneller, erfahrener Hilfe durchführen.



Grafik: Die Aufarbeitungs-Pyramide (eigene Darstellung)

## 6. Rolle des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V.

Der Caritasverband für die Diözese Münster e.V. wird bei der Aufarbeitung eine beratende und koordinierende Funktion einnehmen. Durch Muster (vgl. oben genannte Internetseite), Lotsengestellung und Beratung zum Vorgehen im Einzelfall (z.B. Benennung von ExpertInnen) wird die Institutionelle Aufarbeitung der caritativen Träger unterstützt werden. Weiterhin ist angedacht, eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern unter Beteiligung des Diözesancaritasverbandes einzurichten, welche sich mit der Auswertung der Aufarbeitung und dem Ist-Stand der flächendeckenden Aufarbeitung beschäftigen soll.

## 7. Nachhaltigkeit und Auswertung

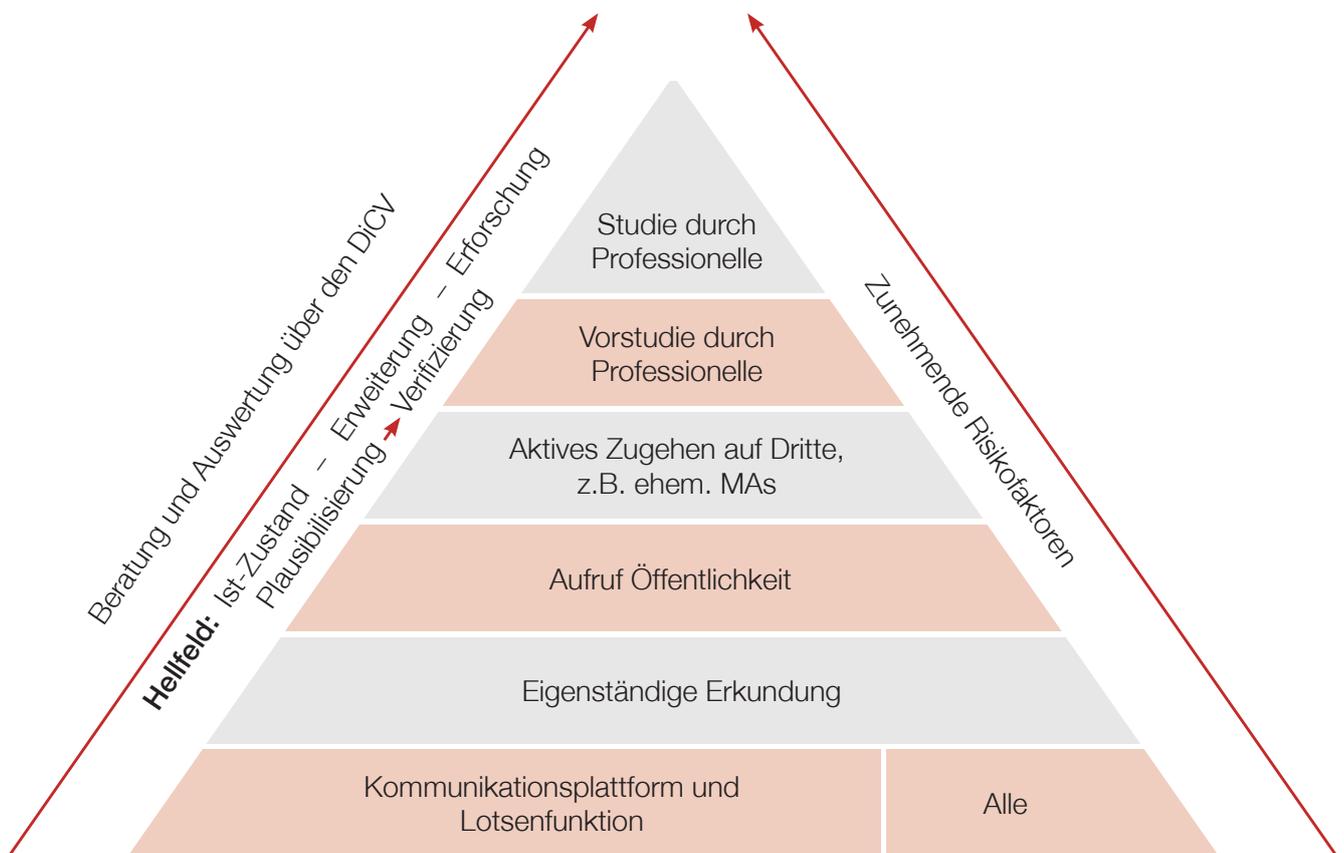
Die flächendeckend empfohlene Aufarbeitung bedarf einer ständigen Auswertung und Begleitung. Daher werden die caritativen Träger dazu ermuntert, (Teil-)Ergebnisse, Schwierigkeiten oder Best Practice-Beispiele bei der zuvor genannten Arbeitsgruppe einzugeben. Der Diözesancaritasverband wird hierzu eine Funktionsmailadresse einrichten. Die Auswertung erfolgt vertraulich.

Eine Evaluation der Aufarbeitung und des Verfahrens soll spätestens im März 2024 erfolgen. Die diesbezügliche Arbeitsgruppe wird die Methodik zur Auswertung, insbesondere aufgrund der Rückmeldungen der caritativen Dienste, erarbeiten, so dass die Ergebnisse transparent dargestellt werden können. Über den Zwischenstand wird in der Delegiertenversammlung des Caritasverbandes für die Diözese Münster berichtet.

Die Handlungsempfehlungen stellen im Rahmen der Aufarbeitungsprozesse einen ersten Schritt dar, um den caritativen Trägern wichtige Hinweise zu geben. Aufgrund der fortschreitenden Erkenntnisse zu den Auswertungen werden diese Handlungsempfehlungen angepasst werden müssen. Die aktuellste Version wird auf der Internetseite des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. zur Verfügung stehen.

## Die Aufarbeitungs-Pyramide

Anlage zu: Handlungsempfehlungen zur Aufarbeitung von (sexualisierter) Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in Einrichtungen und Diensten der Caritas im Bistum Münster (Stand: März 2023)



Grafik: Die Aufarbeitungs-Pyramide (eigene Darstellung)